

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHStG



FH Vorarlberg 
University of Applied Sciences

Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung der FH Vorarlberg Version 2.6

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 09.06.2020
im Einvernehmen mit dem Erhalter 23.06.2020
tritt in Kraft mit 30.06.2020
Stand 30.06.2020

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen.....	3
§ 2 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.....	4
§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen.....	4
§ 4 Allgemeine Prüfungsmodalitäten.....	5
§ 5 Unterbrechung des Studiums.....	6
§ 6 Mündliche Prüfungen.....	6
§ 7 Abschließende Prüfungen in Lehrgängen zur Weiterbildung.....	7
§ 8 Beurteilung von Leistungen.....	7
§ 9 Wiederholung von Prüfungen.....	7
§ 10 Masterarbeiten.....	8
§ 11 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten.....	9
§ 12 Rechtsschutz.....	9
§ 13 Beschwerdekommision des Kollegiums.....	10
§ 14 Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen.....	11
§ 15 Teilstudium.....	11

Studien- und Prüfungsordnung für Lehrgänge zur Weiterbildung der FH Vorarlberg

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

(1) Gem. § 9 Abs 1 FHStG ist die Fachhochschule Vorarlberg GmbH (nachfolgend kurz FH Vorarlberg) als Erhalterin von Fachhochschulstudiengängen berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Diese Lehrgänge zur Weiterbildung sind in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Gem. § 3 Abs 2 Z 11 FHStG ist die FH Vorarlberg berechtigt, Lehrgänge zur Weiterbildung einzurichten. Diese können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungsges.m.b.H. (nachfolgend kurz Schloss Hofen) ist eine Tochtergesellschaft der FH Vorarlberg und kann von der FH Vorarlberg oder von der FH Vorarlberg und Schloss Hofen gemeinsam entwickelte Lehrgänge zur Weiterbildung gem. § 9 FHStG in Zusammenarbeit mit der FH Vorarlberg durchführen.

(3) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Basis des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG BGBl. Nr. 340/1993 idgF) den Ablauf und Abschluss von Lehrgängen zur Weiterbildung sowie die Organisation bzw. die Durchführung der Prüfungen an der FH Vorarlberg.

(4) Studienrechtliche Regelungen der einzelnen Lehrgänge zur Weiterbildung sind nur soweit gültig, als sie dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen. Im Lehrgangsantrag wird der inhaltliche und organisatorische Aufbau eines Lehrgangs zur Weiterbildung näher beschrieben. Allen Lehrgangsanträgen sind die jeweils geltenden Regelungen des internen Qualitätsmanagements der FH Vorarlberg zugrunde zu legen. Die an der FH Vorarlberg angebotenen Lehrgänge zur Weiterbildung sind auf der Homepage der FH Vorarlberg beziehungsweise von Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungsges.m.b.H. (nachfolgend kurz „Schloss Hofen“) veröffentlicht.

(5) Zuständigkeit, Beschluss und Änderungen von Lehrgangsanträgen
Anträge auf Einrichtung eines Lehrganges zur Weiterbildung sind vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu beschließen. Über Änderungen bei Lehrgängen zur Weiterbildung wird das Kollegium informiert (tiefgreifende Änderungen in einem Lehrgang zur Weiterbildung führt zu einem Antrag auf Einführung).

(6) In dieser Prüfungsordnung sind verschiedene Fristen in Werktagen angegeben. Als Werktage zählen dabei Montag bis Samstag, ausgenommen sind Sonn- und gesetzliche Feiertage.

(7) Im Monat August ist der Fristenlauf für Entscheidungen der wissenschaftlichen Lehrgangleitungen, des Kollegiums und der Beschwerdekommission gehemmt.

§ 2 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse¹

- (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der/des Studierenden festzustellen. Die Entscheidung liegt bei der wissenschaftlichen Leitung. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.
- (2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Lehrgänge zur Weiterbildung.
- (3) Anerkennungen sind vor Erbringung des Leistungsnachweises und spätestens 14 Tage nach Beginn der anzuerkennenden Lehrveranstaltung bei der wissenschaftlichen Leitung zu beantragen.
- (4) Die/Der Studierende hat den Nachweis für die Gleichwertigkeit der Kenntnisse in Bezug auf das Anforderungsprofil, den Umfang und die Inhalte der entsprechenden Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (5) Bei Anerkennung von Teilen von Lehrveranstaltungen werden keine Noten von anderen Institutionen in die Berechnung der Endnote übernommen. Die Endnote ergibt sich aus jenen Teilen, die an der FH Vorarlberg oder Schloss Hofen absolviert wurden.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen²

- (1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen vorgesehen:

- **AA** Abschlussarbeit
- **AG** Arbeitsgemeinschaft
- **BP** Berufspraktikum
- **CO** Coaching
- **ILV** Integrierte Lehrveranstaltung
- **KO** Kolloquium
- **LU** Laborübung
- **MA** Masterarbeit
- **PA** Projektarbeit
- **PT** Projekt
- **RP** Repetitorium
- **SE** Seminar
- **SER** Selbsterfahrung
- **ST** Studienreise
- **SV** Supervision
- **TR** Training
- **TUT** Tutorium
- **UE** Übung
- **VO** Vorlesung

- (2) Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind in den jeweiligen Studienplänen der einzelnen Lehrgänge zur Weiterbildung festgelegt.

¹ Vgl. § 12 FHStG

² Vgl. § 3 Abs 2 Z 5 FHStG

§ 4 Allgemeine Prüfungsmodalitäten³

(1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. Wiederholungsprüfungen sind zeitnah zu den nicht bestandenen Prüfungen anzusetzen.

(2) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Lehrgangs zur Weiterbildung ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin, bekannt zu geben. Dies gilt auch für Abgabe- und Präsentationstermine.

(3) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

Eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsmodalität (z.B. bei Wiederholungsterminen) ist durch die Prüfenden - spätestens bei Veröffentlichung des neuen Prüfungstermins - bekannt zu geben.

(4) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(5) Kann ein Prüfungstermin von einer/einem Studierenden nicht wahrgenommen werden, so ist dies unverzüglich nach Auftreten des Verhinderungsfalles in der Lehrgangsadминистраtion per E-Mail zu melden. Spätestens drei Werktage nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist ein schriftlicher oder elektronischer Nachweis des Hinderungsgrundes vorzulegen.

Das verspätete oder nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Dies gilt entsprechend für Abgabe- oder Präsentationstermine.

(6) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien zu erstellen. Ausgenommen sind Fragen, deren Verwertungsrechte außerhalb von Schloss Hofen oder der FH Vorarlberg liegen (z.B. Zertifikatsprüfungen).

(7) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese mindestens zwölf Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung in der Lehrgangsadминистраtion aufzubewahren.

(8) Bei der Verfassung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten (Seminar- und Masterarbeiten etc.), Berichten (Praktikums- oder Reflexionsbericht etc.) und Präsentationen ist eine gendergerechte Sprache, wie im Sprachleitfaden für eine diskriminierungsfreie Kommunikation der FH Vorarlberg festgelegt, zu verwenden. Die korrekte Anwendung wird in den Beurteilungskriterien und -maßstäben berücksichtigt.

³ Vgl. § 13 FHStG

§ 5 Unterbrechung des Studiums⁴

Eine Unterbrechung des Studiums ist vor der Unterbrechung oder möglichst zeitnah bei der wissenschaftlichen Leitung schriftlich zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Über die konkreten Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die wissenschaftliche Leitung individuell. Die Unterbrechung wird in der Regel für maximal drei Jahre genehmigt. Eine längere Unterbrechungsdauer kann schriftlich beantragt werden.

Die FH Vorarlberg und Schloss Hofen garantieren nicht dafür, dass der Lehrgang zur Weiterbildung nach wie vor angeboten wird und in weiterer Folge der Lehrgang zur Weiterbildung fortgesetzt werden kann.

§ 6 Mündliche Prüfungen⁵

(1) Folgende Arten von mündlichen Prüfungen sind vorgesehen:

1. Mündliche Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile
2. Kommissionelle mündliche Prüfungen laut § 9 Abs 1
3. Abschließende kommissionelle mündliche Prüfungen in Lehrgängen zur Weiterbildung.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

(3) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist durch die Prüfenden zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung, auch bei kommissionellen Prüfungen, in der Lehrgangsadministration aufzubewahren.

(4) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der/dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden. Wenn maximal ein Mitglied des Prüfungssenats einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann (z.B. wegen Krankheit), ist eine Vertretung zulässig, sofern dieses Ersatzmitglied des Prüfungssenats die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung nach § 6 Abs 1 Z 1 ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen nach § 6 Abs 1 Z 2 und Z 3 nach der Beratung des Prüfungssenats, die unmittelbar nach der Prüfung stattzufinden hat.

⁴ Vgl. § 14 FHStG

⁵ Vgl. § 15 FHStG

§ 7 Abschließende Prüfungen in Lehrgängen zur Weiterbildung

Die Prüfungsmodalitäten von abschließenden Prüfungen sind im Antrag zur Einrichtung des Lehrgangs zur Weiterbildung festzulegen.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.⁶

§ 8 Beurteilung von Leistungen⁷

(1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Anstelle von österreichischen Noten von 1 bis 5 können als Prüfungsergebnisse auch Punkte auf einer Skala von 0-100 eingetragen werden. Die Umrechnung in österreichische Noten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Österr. Notenskala	x ... % od. Punkte
1 - Sehr gut	$100 \geq x \geq 87,5$
2 - Gut	$87,5 > x \geq 75$
3 - Befriedigend	$75 > x \geq 62,5$
4 - Genügend	$62,5 > x \geq 50$
5 - Nicht genügend	$x < 50$

Auf den Sammelzeugnissen werden nur Noten ausgewiesen, keine Punkte.

(3) Die Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung kann nach der folgenden Leistungsbeurteilung erfolgen und ist im jeweiligen Lehrgangsantrag zu regeln:

- Nicht Bestanden: für eine negative Prüfung.
- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung.
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung.
- Mit Auszeichnung bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

(4) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat binnen 18 Werktagen zu erfolgen; Masterarbeiten binnen maximal 24 Werktagen. Beim Begleitprogramm zum Doktorats- bzw. PhD-Studium gelten bei der Dissertation die Regelungen der Partneruniversität.

(5) Die Beurteilung der Prüfungen wird durch ein Sammelzeugnis beurkundet.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen⁸

(1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung

⁶ Vgl. § 16 Abs 5 FHStG

⁷ Vgl. § 17 FHStG

⁸ Vgl. § 18 FHStG

durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann. Bei mündlichen und schriftlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der/dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht einzuräumen.

Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung haben innerhalb von 18 Werktagen zu erfolgen. Über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise

(1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(4) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Lehrgang zur Weiterbildung ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Lehrgang zur Weiterbildung nicht möglich.

(5) Die Wiederholung einer positiv abgelegten Prüfung kann, sofern die didaktische Form der Lehrveranstaltung dies zulässt, bei der Leiterin/beim Leiter des Kollegiums beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die bereits abgelegte Prüfung nichtig, wird aber auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

§ 10 Masterarbeiten⁹

(1) Die Masterarbeit muss den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie weist die Befähigung der Studierenden nach, eine Forschungsfrage eigenständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten und neue Erkenntnisse abzuleiten.

Weitere Rahmenbedingungen und Details zur Ausarbeitung sind in den Leitfäden der einzelnen Lehrgänge zur Weiterbildung festgelegt und haben verbindlichen Charakter. Mit der Veröffentlichung dieser Leitfäden in den studentischen Informationssystemen gelten diese Formalitäten als kommuniziert.

(2) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(3) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Bei negativer Beurteilung ist die Masterarbeit nicht zu approbieren und der/dem Studierenden mit Begründung zur neuerlichen Bearbeitung zurückzugeben. Für die neuerliche Bearbeitung des Themas steht der/dem Studierenden maximal ein Semester (sechs Monate) zur Verfügung. Eine zweimalige Wiedervorlage der Masterarbeit ist möglich. Wird diese auch beim dritten Mal negativ beurteilt, so hat dies die Beendigung des Studiums ohne Abschluss zur Folge.

Es gilt sinngemäß § 18 Abs 1 und Abs 2 FHStG. Ein einmaliger Themenwechsel ist bei Wiederholungen zulässig, aber nicht zwingend.

(4) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der FH Vorarlberg zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten

⁹ Vgl. § 19 FHStG

Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung bei der Lehrgangadministration zu beantragen, zuständig für die Entscheidung eines entsprechenden Antrags ist die wissenschaftliche Leitung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

§ 11 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten¹⁰

(1) Beim Versuch, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder die einer bzw. eines anderen Studierenden durch Täuschung, Betrug oder das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung für ungültig erklärt. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

Die Feststellung trifft die wissenschaftliche Leitung auf Basis des Berichts der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden in Abstimmung mit den Lehrenden der Lehrveranstaltung. Vor einer Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(2) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und diese Tatsache wird erst nach Bekanntgabe der Note oder Aushändigung des Abschlusszeugnisses offenbar, so kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ungültig erklären. Unrichtige Zeugnisse und Urkunden werden eingezogen.

(3) Werden im Studium mehrmals Entscheidungen gemäß § 11 Abs 1 oder Abs 2 der Prüfungsordnung bei einer/einem Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

(4) Die FH Vorarlberg und Schloss Hofen bzw. deren Lehrbeauftragte können das Einstellen sämtlicher schriftlicher, auch gesperrter Arbeiten in Systeme zum Auffinden bzw. Nachweis von Plagiaten¹¹ von den Studierenden verlangen.

Schriftliche Arbeiten können aber auch direkt von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter bzw. den Lehrbeauftragten der FH Vorarlberg in solche Systeme zum Auffinden bzw. zum Nachweis von Plagiaten eingestellt werden.

§ 12 Rechtsschutz¹²

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen formalen Mangel aufweist, kann von der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses eine Beschwerde bei der wissenschaftlichen Leitung eingebracht werden, welche die Prüfung binnen 18 Werktagen aufheben kann.

¹⁰ Vgl. § 20 FHStG

¹¹ Vgl. § 51 Universitätsgesetz 2002 - UG idgF Abs 2, Z 31 und 32

Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

¹² Vgl. § 21 FHStG

Wurde diese Prüfung von der wissenschaftlichen Leitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

§ 13 Beschwerdekommision des Kollegiums

(1) Die Beschwerdekommision des Kollegiums prüft Beschwerden

- von Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern,
- von Studierenden über einen formalen Mangel bei negativ beurteilten Prüfungen nach § 12 der Prüfungsordnung sowie
- von Studierenden über alle anderen Entscheidungen der wissenschaftlichen Leitung insbesondere jene, die mit den Tätigkeiten der Studiengangsleitungen in § 10 Abs 5 FHStG vergleichbar sind.

(2) Mitglieder der Beschwerdekommision sind neben der/dem Vorsitzenden jeweils eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer und eine Studierende bzw. ein Studierender. Die Mitglieder und jeweils ein Ersatzmitglied werden aus dem Kreis des Kollegiums auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Kollegiums für die Dauer einer Kollegiumsperiode gewählt. Für den Vorsitz ist eine Person aus dem Kreis der Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter zu wählen. Steht eine Beschwerde in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Mitgliedern der Beschwerdekommision, besteht Befangenheit und es ist eine neutrale Zusammenstellung der Beschwerdekommision zu gewährleisten.

(3) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. nach Entscheidung der wissenschaftlichen Leitung bei der Leitung des Kollegiums einzubringen. Beschwerden müssen schriftlich eingebracht werden, enthalten aber mindestens die Erläuterung der Ausgangssituation, die angefochtene Entscheidung und eine ausführliche Begründung der Beschwerde.

(4) Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt die Kommunikation mit der beschwerdeführenden Person ausschließlich über die Person, die der Beschwerdekommision vorsitzt.

(5) Die Beschwerdekommision entscheidet bei Verfahren wegen eines formalen Mangels nach Anhörung der/des Studierenden, die/der dieses Recht binnen drei Werktagen ab Aufforderung auszuüben hat. Die/Der Studierende kann die Studierendenvertretung der Anhörung beiziehen. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.

(6) Die Beschwerdekommision entscheidet bei anderen Verfahren (außer den unter (5) geregelten) binnen 24 Werktagen und hat nach Möglichkeit, die beschwerdeführende Person zu einem Gespräch einzuladen. Im August ist der Fristenlauf gehemmt. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.

(7) Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist eine Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium und erfolgt nach einer Beratung und einer entsprechenden Entscheidungsbegründung. Von der/dem Vorsitzenden werden mindestens die Entscheidung, die Entscheidungsgründe und abweichende Meinungen der Mitglieder der Beschwerdekommision protokolliert. Gemeinsam mit dem Abstimmungsergebnis wird diese Entscheidung dem Kollegium als Antrag vorgelegt. Die Entscheidung des Kollegiums ist umgehend und schriftlich der beschwerdeführenden Person mitzuteilen.

§ 14 Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Die Anwesenheitsbestimmungen sind im jeweiligen Lehrgangsantrag festgelegt. Bei Anwesenheitspflicht gelten die folgenden Bestimmungen, sofern im Lehrgangsantrag nichts anderes festgelegt ist:

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Facharztbesuch, Dienstreise auf Seiten einer/eines berufsbegleitend Studierenden, amtliche Vorladungen, Betreuungs- und Pflegepflichten etc.) ist die/der einzelne Studierende von dieser Anwesenheitspflicht befreit. In einem solchen Fall hat die/der Studierende eine Begründung bzw. Entschuldigung an die Lehrveranstaltungsverantwortliche/den Lehrveranstaltungsverantwortlichen und an die Administration des Lehrganges weiter zu leiten. In Summe soll sich die Nichtanwesenheit auf nicht mehr als 20 % der jeweiligen Lehrveranstaltung belaufen.

Betragen die Fälle der begründeten Abwesenheit zwischen 20 und 50 %, sind entsprechende schriftliche Bestätigungen (z.B. Attest) in der Lehrgangadministration unaufgefordert, binnen drei Werktagen nach Wegfall des Hinderungsgrunds, abzugeben. In diesen Fällen wird von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt, welche Zusatzleistungen zur Lehrveranstaltung erbracht werden müssen.

In jenen Fällen, in denen die begründete Abwesenheit 50 % überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Leitung in Abstimmung mit der/dem Lehrenden über Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Eine nicht begründete Abwesenheit kann zu einer negativen Bewertung führen, dies trifft insbesondere auf Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter zu.

§ 15 Teilstudium

Liegt einer der in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor, so kann auf Antrag der/des Studierenden stattdessen auch ein Teilstudium durch die wissenschaftliche Leitung genehmigt werden. Im Gespräch mit der wissenschaftlichen Leitung sind die Antragsgründe darzulegen und der individuelle Studienplan mit der Aufteilung der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms über den vereinbarten Zeitraum ist schriftlich zu vereinbaren. Falls im Ausbildungsvertrag nicht anders geregelt, hat die/der Studierende dabei die Studiengebühren bzw. die Lehrgangsbeiträge pro Semester (samt Lehr- und ÖH-Beitrag) in entsprechender Höhe zu entrichten.